

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VGB Naturstein GmbH, 94538 Fürstenstein

Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich für das jeweilige Einzelgeschäft bestätigt wurden. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Angebot

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn wir die Bestellung innerhalb von 2 Wochen schriftlich bestätigen.
- (2) Eine Bindefrist muss von uns schriftlich angeboten werden. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
- (3) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Farbe und Struktur. Abweichungen sind in der Form zulässig, wie sie in der Art des Steines / Steinbruchs liegen.

Preise

- (1) Die Preise gelten, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, ab Werk Fürstenstein. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Abrechnung sind die Einzelpreise und Einzelmengen maßgebend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Die Kosten für die Verpackung trägt der Käufer. Das Verpackungsmaterial geht in das Eigentum des Käufers über. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, werden pro Einweg-Big Bag 20,- € zzgl. MwSt und pro Einweg-Palette 11,- € zzgl. MwSt. berechnet. Die Rückgabe und/oder eine Vergütung dieser Einwegverpackungen ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit die Lieferung an einen Ort außerhalb des Erfüllungsortes vereinbart ist, gehen die Organisation und die Kosten für das Abladen des Materials zu Lasten des Käufers, sofern es sich nicht um Schüttgut handelt oder etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Die Preisermittlung erfolgt aufgrund der Angaben des Käufers. Werden nachträglich Maße, Mengen oder Gewicht geändert, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Lieferung, Gefahrenübergang

- (1) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung angemessener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Ausfälle von notwendigem Fachpersonal infolge von Erkrankungen oder Verletzungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- (2) Für die Anlieferung an eine Baustelle ist eine befestigte Zufahrtstraße Voraussetzung, die mit einem 40to-LKW frei befahren werden kann. Ist die Zufahrt nicht ungehindert möglich, erfolgt die Anlieferung nur soweit, wie dies im Ermessen des LKW-Fahrers liegt.
- (3) Wurde die Anlieferung „frei Baustelle“ vereinbart, ist in den vereinbarten Preisen eine Entladezeit von 30 min enthalten. Bei darüber hinaus gehenden Entlade- oder Standzeiten, die der Käufer zu vertreten hat, sind wir berechtigt, 60,- €/Std zzgl. MwSt zu berechnen.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (6) Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an den von diesem angegebenen Ort versandt, geht mit Ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
- (7) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (8) Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werk verlässt.
- (9) Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

Zahlung, Aufrechnung

- (1) Der Kaufpreis ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontovereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden. Ein vereinbarter Skontoabzug bezieht sich allein auf den Warenwert. Frachten, Verpackungen, Gebühren, etc. sind nicht skontierfähig. Ungeachtet diesbezüglicher Vereinbarungen werden offene Forderungen sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug geraten ist.

- (2) Im Falle eines Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Unbeschadet hiervon sind wir berechtigt einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Wir sind berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- (3) Zahlungen haben zu erfolgen in bar, durch Scheck, durch Überweisung oder durch Bankeinzug. Schecks werden nur zahlungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Kaufpreis ohne Beanstandungen unserem Bankkonto gutgeschrieben wurde. Sämtliche hieraus anfallende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Vermögenssituation des Käufers für die Einräumung von Krediten oder Zahlungszielen nicht geeignet ist oder sich diese wesentlich verschlechtert hat, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Stellung der Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgt keine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (5) Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Jeden Zugriff Dritter auf Vorbehaltsware hat der Käufer uns unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt uns der Käufer bereits bei Vertragsabschluss den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab.
- (3) Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für uns. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware in diesem Sinne.
- (4) Wird Vorbehaltsware, die in unserem Miteigentum steht, weiterveräußert, tritt uns der Käufer bereits bei Vertragsabschluss seine Forderung aus der Weiterveräußerung im voraus in Höhe des Anteils ab, der dem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
- (5) Verlieren wir unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, tritt uns der Käufer bereits bei Vertragsabschluss einen erstrangigen Anteil seiner im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderung gegen Dritte in der Höhe ab, die dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht.
- (6) Soweit uns Forderungen nach den vorstehenden Bedingungen abgetreten wurden, erkennen wir dies bereits mit Vertragsabschluss an. Wir sind zur direkten Abrechnung mit den Vertragspartnern und Schuldigen des Käufers berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und seinen Vertragspartnern die Abtretung anzuzeigen.

Mängelrügen, Gewährleistung

- (1) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr setzen Gewährleistungsrechte des Käufers voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche verjähren im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach 12 Monaten, im nicht-kaufmännischen Geschäftsverkehr nach 24 Monaten ab Gefahrenübergang. Handelt es sich um Mängel an einem Bauwerk oder Sachen, die entsprechend Ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren Gewährleistungsansprüche nach 5 Jahren, soweit die gesetzlichen Regelungen keine anderen Fristen vorschreiben.
- (3) Natursteine weisen Verschiedenartigkeiten hinsichtlich Körnung und Struktur auf. Adern, Tüpfen, Flecken oder abweichende Farbschattierungen sind naturbedingt in Ihrer Bandbreite nicht vorhersehbar und berechtigen daher nicht zu Beanstandungen.
- (4) Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, haben wir nach unserer Wahl das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist.
- (5) Ist die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen, kann der Käufer Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Schadensersatzansprüche des Käufers aus Mangelfolgeschäden, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ebenso Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

Teilnichtigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Der zwischen dem Käufer und uns zustande gekommene Vertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Fürstenstein.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Passau. Wir behalten uns jedoch vor, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.